

Betreibungsamtes unterziehen sollte. Schreyer sei nicht Schuldner oder dritter Pfandbesitzer, sondern mache ein Retentionsrecht geltend, gemäß welchem er die Herausgabe der Objekte verweigern könne. Sein Anspruch sei ein civilrechtlicher, über den die Gerichte zu entscheiden hätten. Rekurrent sei seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden (Bundesverfassung, Art. 58 und 59; Verfassung des Kantons Bern; Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Art. 106—109). Im weitern sei Rekurrent auch in seinem Hausrechte schwer verletzt worden (Kantonsverfassung, Art. 75).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die angefochtene Verfügung des Regierungsrates dem Beschwerdeführer am 15. Juni mitgeteilt wurde, ist die sechzig-tägige Rekursfrist gewahrt.

Die Kompetenz des Bundesgerichtes erscheint begründet, da eine Verletzung der Bundes- und der Kantonsverfassung behauptet wird.

2. Was die Sache selbst betrifft, so enthält das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs eine ausdrückliche Bestimmung betreffend die Inanspruchnahme der Polizeigewalt allerdings nur für den Fall, daß der Schuldner die Öffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen verweigert. Doch erscheint es als eine selbstverständliche Forderung der Rechtsordnung, daß die Staatsgewalt ihre Organe mittelst Hilfe der Polizei bei der Ausübung aller amtlichen Funktionen unterstützt, soweit letztere ohne diese Unterstützung verunmöglicht oder mit großen Schwierigkeiten resp. Gefahren für den pflichtigen Beamten verbunden wäre. Art. 91, Abs. 2, des Betreibungsgesetzes enthält somit nicht etwa eine singuläre Bestimmung, sondern stellt sich als Ausfluß eines allgemein gültigen Prinzips dar. Zuzugeben ist nun freilich, daß ein Beamter den polizeilichen Schutz nur ausrufen kann, soweit er innert den Schranken seiner Kompetenz handelt. Ist jedoch die Kompetenz im allgemeinen begründet, so hat die Polizeigewalt nicht mehr zu prüfen, ob im eingetretenen Falle eine Amtshandlung des Beamten sich rechtfertigt. Letzterer selbst hat zu entscheiden, ob eine Handlung zulässig ist, und er ist für gesetzwidriges Unken verantwortlich.

Durch den Entscheid der dritten Abteilung des Bundesgerichtes

ist nun festgestellt worden, daß der Beamte an und für sich trotz der Geltendmachung des Retentionsrechtes zur Wegnahme der Objekte berechtigt war und damit ist auch die Berechtigung des Statthalteramtes zur Gewährung der polizeilichen Hilfe dargethan.

Unter diesen Umständen qualifizieren sich die Polizeiorgane als bloße Gehülfen des Betreibungsamtes, die dem letzteren vorübergehend zur Ausführung seiner Befehle untergeordnet worden sind und die deshalb auch für die gemäß den Weisungen ihres Vorgesetzten begangenen Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden können.

Aus diesem Grunde fallen die sämtlichen Begehren des Rekurrenten in seiner Beschwerde an den Regierungsrat als unbegründet dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

166. Urteil vom 9. Dezember 1896 in Sachen
Walbvogel und Konjorten.

A. Am 15. und 22. September 1895 hatte eine Anzahl Salustisten von Burgdorf in einem Wäldchen zu Nyffershäusern bei Burgdorf Heilsarmeeversammlungen veranstaltet, bei denen in bekannter Weise gebetet und unter Handharfen- und Gitarrebegleitung gesungen, daneben auch durch Verteilen und Verkaufen des „Kriegsruf“ etwelche propagandistische Thätigkeit betrieben wurde, was alles bei verschiedenen unbeteiligten Zuschauern Anstoß erregt und sogar zu Ruhestörungen Anlaß gegeben haben soll. Es war deshalb gegen den Leiter der Versammlungen, den Kapitän Walbvogel, und ferner gegen Rudolf Trachsel, Rudolf Ritschard, Wilhelm Keller, Christian Guggisberg, Fritz Fiechter, Anna Elisabeth Hertig geb. Baumgartner, Elise Fleig, Anna Widmer, Maria Bögli, Rosa Lehmann, Rosa Foss, diese alle in Burgdorf, und Fritz Schneeberger in Wieblisbach, die teils

an beiden, teils nur an einer der erwähnten Versammlungen teilgenommen hatten, eine Strafuntersuchung erhoben worden, und es hat, nachdem schon vom erstinstanzlichen Richter gegen die Angeeschuldigten ein verurteilendes Erkenntnis ausgefällt worden war, die Polizeikammer des Kantons Bern laut Urteil vom 27. Juni 1896 die Genannten „der Widerhandlung gegen den „Beschluss betreffend das Auftreten der Heilsarmee vom 27. August 1884“ schuldig erklärt und „in Anwendung der Art. 1 „und 2 dieses Beschlusses, Art. 61 des bernischen Strafgesetzbuches, sowie 368 und 468 des bernischen Strafverfahrens polizeilich“ zu Geldbuße in verschiedenen Beträgen und zur Bezahlung der Kosten verurteilt. Der angezogene regierungsrätliche Beschluss war gefasst worden „in Anwendung des Art. 50 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung, der §§ 40 und 82 der Kantonsverfassung und des Dekrets betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen des Regierungsrates vom 1. und 2. März 1858,“ und lautet in den in Betracht fallenden Bestimmungen: „Art. 1. Die Übungen der Heilsarmee sowie jede propagandistische Thätigkeit derselben sind im Gebiete des Kantons untersagt. Art. 2. Übertretungen des Verbotes werden an den einzelnen Teilnehmern mit Geldbuße bis zu 200 Fr. oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 6 des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875, sowohl bezüglich des dort der Polizei eingeräumten Rechtes, Versammlungen oder Zusammenkünfte aufzuheben, bei denen, sei es von Teilnehmern, sei es von dritten Personen die öffentliche Ordnung gestört wird, als bezüglich der Strafandrohung.“ Der Beschluss beruhte auf folgenden, demselben vorangestellten Erwägungen: „1. Daß das Auftreten der unter der Bezeichnung „Heilsarmee“ bestehenden Genossenschaft in mehreren Ortsschaften des Kantons zu groben Ruhestörungen Veranlassung gegeben hat, weshalb ein Einschreiten der Staatsbehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geboten erscheint; 2. daß nämlich die Art und Weise des Auftretens dieser Genossenschaft insbesondere die marktstreuerische Form ihrer Ankündigungen und publizistischen Propaganda, die öffentlichen Aufzüge, das

„Tragen von Uniformen und andern Abzeichen der Mitgliedschaft, das Andauern lärmender Versammlungen in die späte Nacht hinein und das Sammeln von Geldern zu unbekannter Verwendung, nach den religiösen Anschauungen des Volkes nicht als Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gelten, sondern vielmehr Ärgernis und Unwillen erregen; 3. daß aber auch dann, wenn die Heilsarmee als religiöse Genossenschaft und deren Übungen teilweise als gottesdienstliche Handlungen im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung betrachtet werden sollten, diese Übungen sich nicht innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung bewegen und erfahrungsgemäß zu Ruhestörungen Anlaß geben; 4. daß unter der nämlichen Voraussetzung die Heilsarmee mit Rücksicht auf ihre Organisation und Centralleitung als eine fremde religiöse Korporation anzusehen wäre, deren Wirksamkeit im Kanton zu dulden die Staatsbehörden nicht verpflichtet sind.“ Art. 61 des bernischen Strafgesetzbuches, auf den sich das Urteil der Polizeikammer ferner stützt, enthält lediglich eine allgemeine Vorschrift über das Strafmaß beim Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen, und die Art. 368 und 468 des bernischen Strafverfahrens beziehen sich der erstere auf die Kostenaufgabe und der letztere auf das Verfahren.

B. Schon vor den kantonalen Strafgerichtsbehörden hatten die Angeeschuldigten geltend gemacht, der angeführte regierungsrätliche Beschluss widerspreche sowohl dem Art. 50 B.-V. als dem Art. 80 K.-V. und sei deshalb nicht verbindlich. Speziell den letztern Punkt betreffend war der Standpunkt der Angeeschuldigten der, daß nach Mitgabe der angeführten Verfassungsbestimmung Beschränkungen der Kultusfreiheit nur auf dem Wege der Gesetzgebung aufgestellt werden können und daß somit zum Erlaß des fraglichen Beschlusses der bernische Regierungsrat nicht kompetent gewesen sei. Hierüber ließ sich die Polizeikammer in ihrem Urteil im wesentlichen, unter Hinweisung auf frühere Urteile, folgendermaßen aus: Der Beschluss finde seine materielle und formelle Grundlage in den §§ 40 und 80 der Kantonsverfassung vom 31. Heumonat 1846, wonach der Regierungsrat die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen habe und wonach die Ausübung jeden Gottesdienstes inner-

halb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gestattet sei. Nun sei der fragliche Beschluß, wie aus den bezüglichen Erwägungen hervorgehe, eben behufs Aufrechterhaltung der infolge des Auftretens der Heilsarmee an verschiedenen Orten des Kantons gestörten öffentlichen Ordnung gefaßt worden; der Regierungsrat sei somit zum Erlaß desselben kompetent gewesen. Die in Art. 2 des Beschlusses aufgestellte Straffanktion sei lediglich eine Ausführung der dem Regierungsrate diesbezüglich durch das Dekret betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen des Regierungsrates vom 1. und 2. März 1858 allgemein eingeräumten Befugnisse.

C. Mit Eingabe vom 24. August 1896 stellte Namens der dreizehn Verurteilten Fürsprecher K. D. F. von Fischer in Bern beim Bundesgerichte die Anträge: „1. Es sei der Beschluß des „bernischen Regierungsrates vom 27. August 1884 betreffend „das Auftreten der Heilsarmee als verfassungswidrig aufzuheben. „2. Es sei das gegen die Rekurrenten von der bernischen Polizeikammer unterm 27. Juni 1896 ausgefallene Urteil in allen „Teilen aufzuheben. 3. Es sei den Rekurrenten eine angemessene „Prozeßentschädigung zuzusprechen und allfällige Kosten dem „Staate Bern aufzuerlegen.“ Zur Begründung wurde zunächst wiederum behauptet, daß der angefochtene regierungsrätliche Beschluß und das darauf sich stützende Urteil der Polizeikammer die Rekurrenten in ihrem durch Art. 50 der Bundesverfassung und Art. 85 der gegenwärtig geltenden bernischen Staatsverfassung gewährleisteten Rechte freier Religionsübung verletze und in zweiter Linie wiederholt, daß jener Beschluß in Mißachtung des Art. 80 der frühern Kantonsverfassung getroffen worden sei, da hienach eine Beschränkung der Kultusfreiheit nur durch ein Gesetz habe angeordnet werden können, und da nach kantonalem Verfassungsrecht der Regierungsrat zum Erlaß eines solchen nicht kompetent gewesen sei. Es sei denn auch, wurde diesbezüglich beigefügt, die fragliche Materie im Jahre 1875 auf dem Gesetzgebungswege durch Erlaß des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875, geregelt worden. Und zwar sei damals wohl — gemäß § 5 leg. cit. — grundsätzlich statuiert worden, daß kirchliche Professionen oder sonstige kirchliche Cere-

monien nicht unter freiem Himmel stattfinden dürfen, jedoch seien verschiedene Ausnahmen zugelassen worden, so namentlich in Ziffer 3 jenes § 5 auch hinsichtlich solcher „religiöser Vorträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben.“ Hierüber gehe der angefochtene Beschluß des bernischen Regierungsrates hinaus, und dieser habe demnach damit die Grenzen seiner Kompetenz überschritten. Überdies rufen die Rekurrenten auch noch Art. 79 der (gegenwärtigen) bernischen Staatsverfassung, der die Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleistet, und die Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 72 der bernischen Verfassung an, worin der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze aufgestellt ist.

D. Die Antwort der bernischen Polizeikammer besteht im wesentlichen in einer Berufung auf das angefochtene Urteil. Der bernische Regierungsrat, dem ebenfalls Gelegenheit gegeben worden ist, sich vernehmen zu lassen, beschränkt sich in seiner Eingabe vom 24. November 1896 auf einige Ausführungen darüber, daß der angefochtene Beschluß vom 27. August 1884 weder mit Art. 50 der Bundesverfassung und mit Art. 85 und 79 der Kantonsverfassung im Widerspruch stehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf den ersten Antrag der Rekurrenten kann nicht eingetreten werden, weil die Frist zur Anfechtung des Beschlusses des bernischen Regierungsrates vom 27. August 1884 als solchen längst verstrichen ist. Nach konstanter Praxis kann jedoch die Verfassungsmäßigkeit einer derartigen Verordnung nicht nur auf dem Wege des Rekurses gegen diese selbst, sondern auch durch Beschwerde gegen ein auf einen solchen Erlaß sich stützendes Urteil innerhalb der sechzigtagigen Frist, die zur Anfechtung des letztern dem dadurch in seinen verfassungsmäßigen Rechten Verletzten eingeräumt ist, zum Gegenstand der Erörterung und des Entscheides durch das Bundesgericht gemacht werden. Nun sind hinsichtlich des Urteils der bernischen Polizeikammer vom 27. Juni 1896 Form und Frist der Beschwerde gewahrt. Dasselbe beruht aber in rechtlicher Beziehung einzig auf dem regierungsrätlichen Beschluß vom 27. August 1884. Es ist weder im Urteil selbst,

noch im Rekursverfahren eine andere Norm objektiven Rechtes angeführt worden, durch die der Thatbestand, wegen dessen die Rekurrenten in Untersuchung gezogen worden sind, unter Strafe gestellt wäre; insbesondere enthalten die Art. 61 des bernischen Strafgesetzbuches und die Art. 368 und 468 des bernischen Strafprozesses, die das Urteil ebenfalls anführt, nicht eine Strafandrohung gegenüber den in Frage stehenden Handlungen, sondern beziehen sich lediglich auf die Zumessung der Strafe, bezw. auf die Kostenaufgabe und das Verfahren. Es steht und fällt also das angefochtene Urteil mit dem mehrerwähnten regierungsrätlichen Beschluß, und es ist dasselbe, wenn es sich erweist, daß dieser letztere, wie behauptet wird, unter Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Rekurrenten zu Stande gekommen ist, aufzuheben.

2. Der fragliche Beschluß wird in doppelter Richtung als verfassungswidrig angefochten; einmal aus dem formellen Grunde, weil der Regierungsrat durch den Erlaß desselben über seine verfassungsmäßige Kompetenz hinausgegangen sei, und ferner deshalb, weil derselbe materiell eine Verletzung verschiedener den Rekurrenten durch die Bundes- und die Kantonsverfassung gewährleisteten Rechte enthalte. Was nun zunächst den ersten Beschwerdgrund betrifft, so ist hierüber zu bemerken: Die Frage, ob der bernische Regierungsrat zum Erlaß des Beschlusses vom 27. August 1884 kompetent gewesen sei, beurteilt sich ausschließlich nach den maßgebenden Bestimmungen des damals geltenden kantonalen Staatsrechtes. Dieses ist es, welches die Grenzen der Zuständigkeit der kantonalen Behörden zur Ausübung der Staatsgewalt festsetzt, und deshalb kommen auch die Bestimmungen in Art. 50 A. 1 und 2 der Bundesverfassung, auf die im Eingang des regierungsrätlichen Beschlusses vom 27. August 1884 verwiesen ist, für die Beantwortung der vorliegenden Frage nicht in Betracht. Insbesondere kann der Regierungsrat seine formelle Befugniß zum Erlasse jenes Beschlusses nicht etwa aus Absatz 2 des Art. 50 B. = B. herleiten, der lediglich das Recht des Bundes und der Kantone vorbehält, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Be-

hörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen, keineswegs aber die Frage entscheiden will, welche Behörden zur Anordnung dieser Maßnahmen — die ja von verschiedenster Art sein können — zuständig sein sollen. Aber auch § 82 der bernischen Kantonsverfassung vom 11. Juli 1846, auf den sich der regierungsrätliche Beschluß weiterhin stützt, enthält keinerlei Vorschrift über die Kompetenz zur Ausübung staatlicher Befugnisse im allgemeinen, oder zur Ausführung der dort enthaltenen Bestimmung im besondern; vielmehr ist darin lediglich ein materiell-rechtlicher Grundsatz des Inhaltes aufgestellt, daß keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft sich auf dem Staatsgebiete niederlassen könne, und daß kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum im Staatsgebiete ohne Bewilligung des Großen Rates Unterricht erteilen dürfe. So bleiben zur Begründung der formellen Zuständigkeit des Regierungsrates von den im Eingang seines Beschlusses angerufenen Bestimmungen bloß noch übrig § 40 der Kantonsverfassung und das vom Großen Rat erlassene Dekret betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen des Regierungsrates vom 1. und 2. März 1858. Nun ist aber, was zunächst das eben erwähnte Dekret betrifft, klar, daß damit lediglich eine bestimmte Form der Ausübung einer bestehenden Befugniß zur Ausübung der Staatsgewalt gestattet und daß keineswegs der Kreis dieser Befugnisse selbst erweitert werden wollte; es wollte dem Regierungsrate das Recht eingeräumt werden, seine Verordnungen unter eine Strafsanktion zu stellen, aber immerhin doch nur diejenigen Verordnungen, zu deren Erlaß er überhaupt kompetent erschien; m. a. W. die Zuständigkeit wollte bloß intensiv, nicht aber extensiv ergänzt werden, so daß auch aus jenem Dekret der Regierungsrat die Kompetenz zur Aufstellung eines allgemein gültigen Verbots, wie das in Frage stehende, nicht herzuleiten vermag; vielmehr würde sich daraus bloß die Befugniß ergeben, dieses Verbot durch eine Strafandrohung wirksamer zu machen. § 40 der Kantonsverfassung vom 31. Heumonath 1846 endlich lautet in dem in Betracht fallenden Absatz: „Er (der Regierungsrat) trifft die zur

„Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren „und wacht für die Sicherheit des Staates.“ Diese Bestimmung bezieht sich nun allerdings auf den Umfang der Befugnisse des Regierungsrates, wie sie denn auch in dem unter der Überschrift „Regierungsbehörden“ stehenden Abschnitt der Verfassung sich findet, der die staatsrechtliche Stellung und die verfassungsmäßigen Kompetenzen dieser Behörden regelt. Es wird also hier in der That dem Regierungsrat ein gewisser Zuständigkeitskreis zugewiesen. Allein die Befugnis zur Handhabung der Ordnung — die vorliegend einzig in Frage kommt — ist nicht eine unbeschränkte in dem Sinne, daß der Regierungsrat jede ihm hiezu gut scheinende Maßnahme treffen könnte, sondern es findet dieselbe ihre Schranke nach ausdrücklicher Vorschrift der Verfassung im Gesetz, d. h. in den einschlägigen, von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Erlassen. Damit stimmen auch die übrigen Verfassungsbestimmungen überein, in denen dem Regierungsrate seine staatliche Aufgabe zugewiesen und durch die sein Verhältnis zu den übrigen mit der Ausübung der Staatsgewalt ausgestatteten Organen bestimmt war: § 17, der lautet: „Der Regierungsrat besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und „Gesetze die gesamte Regierungsverwaltung,“ und § 39: „Er „vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rates, „sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.“ Andererseits bestimmte § 27 Ziffer 1 litt. a, daß dem Großen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen übertragen sei, eine Kompetenz, die dann freilich durch das Verfassungsgesetz vom 4. Heumonath 1869 insofern beschränkt wurde, als seither alle Gesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sind. Gesetzgeberische Befugnisse stehen demnach dem Regierungsrate weder im allgemeinen noch in Hinsicht auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu; vielmehr ist derselbe in seinen Vorkehren und Maßnahmen überall an die bestehenden gesetzlichen (bezw. in der Verfassung selbst enthaltenen) Bestimmungen gebunden. Nun bestand im Kanton Bern, als der angefochtene Beschluß gefaßt wurde, ein Gesetz, durch das die Schranken bestimmt wurden, die bei der Ausübung religiöser

Handlungen im Interesse der öffentlichen Ordnung zu beobachten waren, das Gesetz vom 31. Oktober 1875 betreffend die Störung des religiösen Friedens. Dieses sagt in § 5: „Außerhalb von „Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern „oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Pro- „zeffionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden. Vorbe- „halten bleiben: 3. religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, „welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter „haben.“ Über diese Bestimmung geht aber der regierungsrätliche Beschluß vom 27. August 1884 offensichtlich hinaus. Hier werden alle Übungen der Heilsarmee, die im Freien abgehalten werden, verboten, während doch unter gewissen Umständen religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge gestattet sind. Es deckt sich also der Beschluß mit dem Gesetze nicht; jener zieht engere Schranken und dies für nur eine einzige religiöse Sekte, die Heilsarmee. Die regierungsrätliche Anordnung enthält danach mit Bezug auf die Heilsarmee eine Modifikation, eine Verschärfung des Gesetzes, nicht bloß eine Ausführung oder Anwendung desselben. Sie stellt sich für gewisse Fälle an die Stelle des Gesetzes und will selbst Gesetz sein. Dies geht nun aber nach dem Gesagten nicht an, da es dem Regierungsrate nicht zusteht, in seinen Anordnungen über die die Sache betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich hinwegzusetzen und in allgemeiner Weise für gewisse Fälle an Stelle der gesetzlichen eine weitergehende Norm zu setzen. Hieran ist um so mehr festzuhalten, als in § 80 M. 2 der frühern bernischen Kantonsverfassung dem Grundsatz, daß die Ausübung jedes andern (als des evangelisch-reformierten und des römisch-katholischen) Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet sei, die Klausel beigefügt war: „Das Nähere bestimmt das Gesetz.“ Es war also zur Regelung dieser Frage, inwiefern im Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung die freie Religionsausübung zu beschränken sei in unzweideutigster Form einem Gesetze, und nicht bloß einer Ausführungsverordnung gerufen. Ein solches Gesetz ist nun aber auch erlassen worden. Es ist das erwähnte Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, in dem zwar nicht ausdrücklich auf § 80 der Staatsverfassung Bezug genommen wurde, dessen

Jugrek jedoch, welcher einen Hinweis auf „die Notwendigkeit, „gegen Überschreitung der Schranken, innert welchen die freie „Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet ist, die ge- „eigneten Vorschriften aufzustellen,“ enthält, über die Beziehung des Gesetzes zu jener Verfassungsbestimmung keinen Zweifel aufkommen läßt. Unter solchen Umständen aber konnte es in keiner Weise dem Regierungsrate zustehen, eine von der gesetzlichen Ordnung der Dinge abweichende allgemeine Verfügung zu treffen. Wenn dem gegenüber angebracht werden wollte, daß Art. 85 der gegenwärtigen Verfassung des Kantons Bern, der dem Art. 2 des § 80 der frühern entspricht, die Klausel: „das Nähere bestimmt das Gesetz“ nicht mehr enthält, so ist darauf zu erwidern, daß dieser Umstand für die Frage, ob im Jahre 1884 der Regierungsrat zum Erlaß des angefochtenen Beschlusses kompetent gewesen sei, selbstverständlich nicht in Betracht fallen kann. Ebenso unerheblich ist es, daß § 82 der frühern Verfassung, der im Eingange des regierungsrätlichen Beschlusses vom 27. August 1884 aufgeführt ist, eine nähere Ausführung durch die Gesetzgebung nicht vorsteht. Denn abgesehen davon, ob hieraus gefolgert werden dürfte, daß beim Fehlen einer solchen Klausel der Regierungsrat zum Erlaß einer allgemein verbindlichen Ausführungsverordnung zuständig sei, bezieht sich der § 82 der Verfassung nach seinem oben wiedergegebenen Inhalte ja überhaupt nicht auf die in Frage stehenden Verhältnisse, da die Heilsarmee gewiß nicht eine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder ein Orden, oder eine mit einer solchen verbundenen Gesellschaft im Sinne der betreffenden Bestimmung ist. Ferner darf auch nicht gesagt werden, daß die Übungen der Heilsarmee überhaupt keinen religiösen Charakter haben und deshalb nicht unter Art. 50 der Bundesverfassung, § 80 der frühern bernischen Kantonsverfassung und § 5 des bernischen Gesetzes betreffend den religiösen Frieden fallen. Denn, wie das Bundesgericht in Sachen Märki und Genossen (Amtl. Samml., Bb. XV, S. 691) des nähern ausgeführt hat, ist die Heilsarmee ja wohl eine religiöse Genossenschaft oder Sekte und haben ihre Versammlungen wesentlich die Ausübung von Kultushandlungen zum Zwecke. Es kommen also wirklich die für die Religionsausübung aufgestellten Normen zur Anwend-

ung, und nicht etwa die Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht. Und wenn endlich eingewendet werden möchte, es sei die Rechtsbeständigkeit des fraglichen Beschlusses durch die kompetente Behörde, nämlich den Bundesrat, schon mehrfach, insbesondere durch den grundlegenden Entscheid i. S. Genillard und Konsorten und Thonney und Konsorten (B.=Bl. von 1885, III, S. 397) anerkannt worden, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Bundesrat nicht kompetent war, sich darüber auszusprechen, ob die Bestimmungen der kantonalen Verfassung durch jenen Beschluß verletzt worden seien und daß er denselben thatsächlich auch nur daraufhin prüfte, ob er sich mit Art. 50 der Bundesverfassung vertrage oder nicht. Heute aber steht zum Entscheide die Frage, ob der bernische Regierungsrat nach kantonalem Staatsrechte zum Erlasse des Beschlusses kompetent gewesen sei. Diese, der Prüfung des Bundesgerichtes unterstellte Frage ist durch die frühern Entscheide des Bundesrates keineswegs präjudiziert und es muß dieselbe nach dem Gesagten verneinend beantwortet werden.

3. Die Kompetenz zum Erlaß des fraglichen Beschlusses wäre zwar vielleicht dem Regierungsrate des Kantons Bern dann zuzuerkennen, wenn gesagt werden könnte, daß er damit von einem, allerdings in der Verfassung nicht ausdrücklich anerkannten, aber nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen bestehenden Notrechte der Regierungen Gebrauch gemacht hätte. Allein angenommen auch, es stehe dem Regierungsrate zu, unter gewissen außerordentlichen Verhältnissen Befugnisse auszuüben, die der Regel nach nur dem Gesetzgeber zustehen, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, daß der angefochtene Beschluß auch jetzt noch rechtsbeständig sei. Denn jedenfalls ist die Notlage, die den Regierungsrat ermächtigt haben mag, vorläufig an Stelle des Gesetzgebers die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, schon längst nicht mehr vorhanden. In der Regel nämlich wird von einer derartigen Notlage dann nicht mehr gesprochen werden können, wenn die zur Gesetzgebung kompetenten Organe in der Lage sind, selbst die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen. Sobald dies der Fall ist, wird meistens auch das Notrecht der Regierung, zum Erlasse von Vorkehren, die an sich der gesetzgebenden Gewalt

zustehen, erlöschen, und es werden über diesen Zeitpunkt hinaus derartige exceptionelle Maßnahmen regelmäßig nicht mehr auf Gültigkeit Anspruch erheben können. Seit Erlass des angefochtenen Beschlusses nun hätte der Große Rat des Kanton Bern häufig Gelegenheit gehabt, die Materie zum Gegenstand eines gesetzgeberischen Erlasses zu machen; er scheint aber niemals auch nur einen Versuch dazu unternommen zu haben. Die Zeit, für welche somit der regierungsrätliche Beschluß unter Umständen auf formelle Gültigkeit hätte Anspruch machen können, ist längst verstrichen, ganz abgesehen davon, daß auch die tatsächlichen Verhältnisse, die zum Erlasse jenes Beschlusses geführt haben, heute kaum mehr derart sind, daß dieselben die Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen gegen das Auftreten der Heilsarmee rechtfertigen würden.

4. Muß nach dem Gesagten schon aus einem formellen Grunde das angefochtene Urteil der bernischen Polizeikammer aufgehoben werden, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob durch dasselbe auch materielle, durch die Verfassung gewährleistete Rechte der Rekurrenten verletzt worden seien.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den ersten Antrag der Rekurrenten wird nicht eingetreten.

II. Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

167. Urteil vom 14. Oktober 1896 in Sachen
Schwob-Preiswerk.

A. In einer Expropriationsstreitigkeit zwischen der Gemeinde Vestal und Joh. Schwob-Preiswerk daselbst fällte am 19. Juni 1896 das Obergericht des Kantons Baselland, nachdem am 8. Mai im Beisein der Parteien ein Augenschein stattgefunden

hatte, „auf Grundlage der Akten und nach Anhörung der Parteien“ sein Urteil dahin, daß die Expropriantin dem Expropriaten für das exproprierte Grundstück, Inkonvenienzen inbegriffen, einen Gesamtbetrag von 4929 Fr. 68 Cts., verzinslich vom 1. Juli 1896 an, zu bezahlen habe. Gegen dieses Urteil ergriff mit Eingabe vom 29. Juni 1896 Schwob-Preiswerk den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Dasselbe wird in doppelter Richtung angefochten: Erstlich deshalb, weil das Obergericht verfügt, daß die Beratung und Aburteilung geheim zu erfolgen, und die Parteien veranlaßt habe, nach Schluß ihrer Vorträge abzutreten, was gegen § 32 der Kantonsverfassung von Baselland verstoße; und sodann deshalb, weil bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt habe, den der Rekurrent hätte refusieren können. Demgemäß wird verlangt, daß das erwähnte Urteil aufgehoben werde.

B. Die rekursbeklagte Behörde wendete zunächst ein, daß gegen das Verfahren, wie es im vorliegenden Falle beobachtet worden sei, der Rekurrent vor dem Gerichte selbst keinerlei Einwendungen erhoben habe, und ließ sich sodann über die Sache selbst folgendermaßen vernehmen: Über das Verfahren in Expropriationsstreitigkeiten enthalte die kantonale Gesetzgebung keinerlei Vorschriften. Namentlich sei nirgends bestimmt, daß bei Festsetzung der Entschädigung für die Parteien Tagfahrt angeordnet und unter denselben verhandelt werden müsse. Vielmehr liege es im freien Ermessen des Gerichtes, dies anzuordnen oder nicht. Deshalb sei dieses auch besugt gewesen, ohne die Anwesenheit der Parteien die Entschädigung festzusetzen, wie dies tatsächlich geschehen sei. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen, wie er in der Verfassung von 1893 niedergelegt sei, beziehe sich, soweit er die Gerichte betreffe, nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, wie dies § 183 der Prozeßordnung von 1867 ausdrücklich feststelle. Vorliegend habe man es aber nicht mit einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu thun, sondern mit der Schätzung eines Grundstückes, d. h. mit einem Geschäft, für das keine Parteiverhandlungen nötig gewesen seien, und das wie andere Geschäfte nicht prozessualer Natur habe abgewandelt werden können, wie ja auch die eidgenössischen Schätzungskommissionen in Expropriationen die